

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzbeitrag für die Jahre 2018-2020

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 12. September 2017

#### **Das Wichtigste im Überblick**

Bis zum Jahr 2013 verfügte das Museum in der Burg Zug über kostenneutrale Lagerräume in der kantonalen Liegenschaft an der Hofstrasse 15, welche jedoch wegen des geplanten Schulhausneubaus geräumt werden mussten.

Per 1. Januar 2013 konnte ein Mietvertrag für ein Kulturgüterdepot in einer privaten Liegenschaft (Kulturgüterdepot im Choller, Lorzenweg 30) in Zug abgeschlossen werden. Die jährlichen Mietkosten von rund CHF 198'000.00 für die Jahre 2013 und 2014 deckte der Kanton.

Die Staatswirtschaftskommission forderte die Kantonsregierung auf, der Stadt Zug ab dem 1. Januar 2015 Mietkosten zu überbinden (KR-Vorlage Nr. 2402.1, Laufnummer 14694).

Als Reaktion darauf wurde die Leistungsvereinbarung 2015-2017 entsprechend ergänzt: Die Kostenaufteilung der Mietkosten wurden zwischen Stadt und Kanton - analog der Satzungen Museum in der Burg Zug - im gleichen Verhältnis (1/3 – 2/3) wie die Pauschalbeiträge aufgeteilt. Demnach fallen bei einer Gesamtmiete von CHF 187'182.00 deren CHF 124'788.00 an den Kanton und CHF 62'394.00 an die Stadt Zug (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2326 vom 18. November 2014 und GGR-Beschluss Nr. 1615 vom 20. Januar 2015).

Bedingt durch die vom Zuger Volk an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnte Kantonale Vorlage "Entlastungsprogramm 2015-2018 (Paket 2), Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen", konnte die Ausarbeitung des geplanten neuen Finanzierungsmodells der Burg Zug nicht wie geplant bis 2018 abgeschlossen werden.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Beteiligung an den Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller für die Jahre 2018 bis 2020 zu verlängern (jährlich CHF 62'394.00).

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag für die Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Museums in der Burg Zug für das Kulturgüterdepot Choller. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. **Ausgangslage**
2. **Das Kulturgüterdepot im Choller**
3. **Bisherige Haltung des Grossen Gemeinderates**
4. **Antrag**

## **1. Ausgangslage**

Seit 1976 besteht die öffentlich-rechtliche Stiftung "Museum in der Burg Zug". Nach geltendem Recht erteilen gemäss § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" vom 11. März 1976 (BGS 423.311) der Regierungsrat und der Stadtrat der Stiftung einen Leistungsauftrag, in welchem die während einer bestimmten Dauer zu erfüllenden kulturpolitischen Ziele des Museumsbetriebs sowie die finanziellen Abgeltungen zu regeln sind. Nach Art. 3 Abs. 2 und Art 4. Abs. 1 der Satzungen verpflichtet sich der Kanton zur Leistung eines jährlichen Beitrags von 2/3 und die Stadt von 1/3 der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums. Die Aufgabe der Stiftung ist sowohl in ihren Satzungen als auch in der aktuell noch geltenden Leistungsvereinbarung für das Jahr 2017 festgehalten: In der Burg soll ein aktives und attraktives kulturhistorisches Museum geführt werden, welches Einblicke in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Heute ist im Stiftungsrat der Kanton Zug, die Stadt Zug, die Bürgergemeinde Zug, die Korporationsgemeinde Zug sowie die Einwohnergemeinden Baar und Hünenberg vertreten.

Seit 2012 finden Gespräche zwischen Kanton und Stadt Zug statt betreffend das neue Finanzierungsmodell. Am 9. September 2014 bewilligte der Grosse Gemeinderat von Zug mit Beschluss Nr. 1609 für die Jahre 2015 bis 2017 einen jährlichen Beitrag von CHF 340'000.00 an die Stiftung „Museum in der Burg Zug“ im Sinne einer Übergangsförderung sowie die Er-streckung der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für den gleichen Zeitraum. Ziel war, 2016 den Prozess für die Neustrukturierung der Finanzierung einzuleiten. Im Rahmen der Diskussionen um das zweite ZFA-Paket kam es jedoch zu Verzögerungen, dies hauptsächlich aufgrund des vom Zuger Volk 2016 abgelehnten kantonalen Entlastungspakets 2. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kantons- und Gemeindevertretern arbeitet momentan unter dem Titel ZFA Reform 2018 an der Umsetzung des Zuger Finanzausgleichs 2018. Die Stadt Zug wird vertreten durch Stadtrat Karl Kobelt. Die vorgesehene "Kantonalisierung" der Burg Zug würde die Stadt Zug stark entlasten, weil die Gemeinden die Lasten mittragen würden. Dieser Prozess wird voraussichtlich erst 2021 abgeschlossen sein. 2018 wird jedoch geklärt sein, wie die Aufgabenverteilung aussieht. Aus diesem Grund soll sowohl der Betriebsbeitrag an das Museum Burg Zug (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2440 vom 2. Mai 2017) als auch mit dieser Vorlage der Beitrag an die Miete des Kulturgüterdepots verlängert werden. Mit der Verlängerung beider Beiträge (Betriebsbeitrag und Beitrag an Mietkosten) können der Museumsbetrieb und die Lagerung und Instandhaltung der Kulturgüter bis zur Beendigung des Prozesses aufrechterhalten werden. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat der Verlängerung des Beitrags an den Museumsbetrieb (CHF 680'000.00) und an die Miete des Kulturgüterdepots (CHF 124'778.00) am 11. Juli 2017 für die Jahre 2018-2020 zugesprochen (vgl. Beilage 2).

## **2. Das Kulturgüterdepot im Choller**

Bis 2013 verfügte die Burg für ihren umfangreichen Fundus über kostenneutrale Lagerräume in einer kantonalen Liegenschaft an der Hofstrasse 15 (Shedhalle). Wegen eines geplanten Schulhausneubaus wurden die Räumlichkeiten jedoch andersweit benötigt und mussten deshalb geräumt werden. Per 1. Januar 2013 konnte als Ersatzlösung ein Mietvertrag für ein Kulturgüterdepot in einer privaten Liegenschaft am Lorzenweg 30 in Zug abgeschlossen werden (Kulturgüterdepot im Choller). Die Finanzierung dieser Räumlichkeit übernahm vorerst der Kanton: Mit Entscheid des Regierungsrates vom 11. Dezember 2012 beschloss dieser, die daraus entstehenden jährlichen Mietkosten von rund CHF 187'000.00 für die Jahre 2013 und 2014 dem Hochbauamt zu belasten. Dies, weil damals davon ausgegangen wurde, dass per 2015 ohnehin ein neues Finanzierungsmodell für die Burg eingeführt wird.

Kurze Zeit nach dem Entscheid des GGR vom 9. September 2014, nämlich mit Schreiben vom 16. September 2014, gelangte die Direktion für Bildung und Kultur an die Stadt Zug. Mit diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass die Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller ab 2015 nicht mehr durch den Kanton getragen werden könnten und ebenfalls in die Leistungsvereinbarung miteinbezogen werden müssten. Dies basierend auf einer Forderung der Staatswirtschaftskommission, welche eine Quersubventionierung ablehnte und den Regierungsrat aufforderte, die Stadt Zug ab dem Jahre 2015 zu einem Beitrag an die Mietkosten von einem Drittel zu verpflichten (CHF 62'394.00 von CHF 187'182.00; vgl. Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 4. Juni 2014, Vorlage Nr. 2402.1, Laufnummer 14694, S. 6, Ziff. 1790 "Amt für Kultur"). Mit Beschluss Nr. 1615 bewilligte der GGR am 20. Januar 2015 einen Zusatzkredit von jährlich CHF 62'394.00 für die Jahre 2015 bis 2017 für die Miete des Kulturgüterdepots.

### **3. Bisherige Haltung des Grossen Gemeinderates**

Die Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller waren im GGR bereits im Herbst 2012 ein Thema. Dannzumal stand eine Erhöhung des Betriebsbeitrages an die Burg für die Jahre 2013 bis 2015 zur Diskussion (GGR-Vorlage Nr. 2229). Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) sprach sich an ihren Sitzungen vom 1. Oktober 2012 und 30. Oktober 2012 explizit gegen eine Erhöhung und damit eine Beteiligung an den Mietkosten aus. Gestützt darauf bewilligte der GGR für die Jahre 2013 und 2014 einen unveränderten Beitrag an die Stiftung in der Höhe von CHF 340'000.00 pro Jahr. Auf diesem Betrag basiert auch die Verlängerung der Leistungsvereinbarung vom September 2014.

Seitens GPK und GGR wurde zudem verlangt, die Finanzierung der Burg auf eine neue Basis zu stellen. Diesem Auftrag folgend gelangte der Stadtrat an die Regierung. In einer Aussprache vom 11. Dezember 2012 "Prüfung der Aufteilung der Kulturkosten" nahm diese die Anliegen der Stadt Zug auf und initiierte einen Prozess, um eine Neufinanzierung zu finden. In der Folge wurde zwischen dem Kanton Zug, den zugerischen Gemeinden und der Stadt Zug nach einer neuen Finanzierung der Burg ab 2015 gesucht. Grundsätzlich zeigten in der Diskussion alle Seiten ihre Bereitschaft, die Finanzierung der Stiftung auf eine neue finanzielle und rechtliche Grundlage zu stellen bzw. den Verteilschlüssel anzupassen. Die Zusage der Gemeinden wurde im Rahmen der Diskussionen um den Zuger Finanzausgleich (ZFA) jedoch sistiert. Dies weil die Gemeinden vor einer Neuregelung den Ausgang der Urnenabstimmung betreffend Kantonale Vorlage "Entlastungsprogramm 2015-2018 (Paket 2), Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen", abwarten wollten<sup>1)</sup>. In der Beratung des Zusatzbeitrags in der GPK am 15. Dezember 2014 wurden mögliche Lösungen für die Zeit ab 2018 diskutiert. Aufgrund der geschichtlichen und traditionellen Bedeutung des Museums in der Burg Zug und die Notwendigkeit eines Depots, nahm die GPK die Vorlage zur Kenntnis und empfahl sie dem Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Zusatzbeiträge an die Mietkosten für das Kulturgüterdepot im Choller für die Jahre 2018 bis 2020 zu sprechen. Dies gestützt auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" vom 11. März 1976 (BGS 423.311), in der Fassung vom 26. Februar 2005, sowie auf den Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2017 betreffend Weiterführung der Leistungsvereinbarung von Kanton und Stadt Zug mit der Stiftung Museum in der Burg Zug für die Jahre 2018-2020 (vgl. Beilage 2).

---

<sup>1)</sup> abgelehnt an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller befristet für die Jahre 2018 bis 2020 einen Zusatzbeitrag von jährlich CHF 62'394.00 zu bewilligen.

Zug, 12. September 2017

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2017 betreffend Weiterführung der Leistungsvereinbarung von Kanton und Stadt Zug mit der Stiftung Museum in der Burg Zug für die Jahre 2018-2020

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dolfi Müller, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 01.

## Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

### betreffend Museum in der Burg Zug: Mietkosten Kulturgüterdepot im Choller, Zusatzbeitrag für die Jahre 2018-2020

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. vom

1. Für den Mietkostenanteil der Stadt Zug an das Kulturgüterdepot im Choller wird befristet von 2018 bis 2020 ein Zusatzbeitrag von jährlich CHF 62'394.00 bewilligt. Der Zusatzbeitrag wird jeweils in das Budget der laufenden Rechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung Museum in der Burg", aufgenommen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, für die Jahre 2018 bis 2020 mit dem Kanton Zug eine Zusatzvereinbarung betreffend Beteiligung der Stadt Zug an den Mietkosten des Kulturgüterdepots im Choller abzuschliessen.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber